

Lesefassung der Satzung der Stadt Sondershausen der Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18. April 2024 in der Fassung der 1. Änderung¹⁾

Diese Fassung berücksichtigt die

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18. April 2024 (**Beschluss-Nr.: SR 114-12/2025**):

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Sondershausen“.
- (2) Die Ortsteile Großfurra, Berka, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg und Straußberg behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Sondershausen ergibt sich aus der Kernstadt sowie den Ortsteilen Großfurra, Berka, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg und Straußberg.

§ 3 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Sondershausen führt ein Wappen. Das Wappen zeigt auf silbernem Grund ein rotes Hirschgeweih mit drei seitlichen und drei oberen Enden, zwischen den Stangen einen blauen Schild, darin ein nach rechts steigender goldener gekrönter rot gezungter und bewehrter Löwe.
- (2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (3) Die Farben der Stadt sind blau/ gold/ rot. Die Stadtflagge zeigt die Farben der Stadt, längs gestreift, darauf das Stadtwappen nach Absatz 1.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Freistaat Thüringen“ bzw. „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Sondershausen“ und zeigt im mittleren Feld das Wappen gemäß Absatz 1 in einer Schildumrahmung.

¹⁾Die vorliegende Fassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung und der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18.04.2024.

§ 4 Ortsteile

- (1) Für die folgenden Ortsteile ist die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:
- Großfurra
 - Berka
 - Oberspier
 - Schernberg
 - Hohenebra
 - Thalebra
 - Großberndten
 - Kleinberndten
 - Immenrode
 - Himmelsberg
 - Straußberg.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der jeweilige Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Sondershausen und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Die Ortsteilräte werden ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Sie bestehen aus dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats; sie sind ehrenamtlich tätig.
Die Zahl der weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates in den Ortsteilen nach Absatz 1 richtet sich nach § 45 Abs. 3 ThürKO.
- (5) Die in § 45 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten des Ortsteils werden dem jeweiligen Ortsteilrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ortsteilrat gibt Empfehlungen / Vorschläge ab, die innerhalb einer angemessenen Frist von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen. Über alle Angelegenheiten nach § 45 Abs. 6 S. 1 ThürKO entscheidet der Ortsteilrat abschließend.
Vor Veräußerungen ehemaligen Gemeindevermögens ist der Ortsteilrat zu hören.

§ 5 Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte

- (1) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder gemäß § 4 erfolgt grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadratsmitglieder gemäß den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Mitte des Ortsteilrates jeweils 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters auf die Dauer der Amtszeit des Ortsteilrates gewählt. ²⁾

²⁾Inhalt der 1. Änderung der Satzung

§ 6 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In den Ortsteilen hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Einwohnerversammlung und -fragestunde

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in folgenden Teilen des Stadtgebietes eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern:
 - Borntal / Jecha
 - Franzberg / Jechaburg / Bebra
 - Stadtmitte / Östertal / Hasenholz
 - Stockhausen
 - Berka
 - Oberspier
 - Großfurra
 - Hohenebra / Thalebra / Schernberg / Himmelsberg
 - Immenrode / Straußberg / Großberndten / Kleinberndten.

Die Einwohnerversammlungen können für zwei oder mehrere Teile der Stadt gemeinsam durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 v. H. der Einwohner des jeweiligen Gemeindeteils über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung gem. § 17 Abs. 1 öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen

vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

- (4) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Sondershausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister/die Stadtratsmitglieder. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

§ 8 Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtratsmitglieder.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung
- die Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen bei laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft. Als laufende Angelegenheiten gelten Angelegenheiten, die für die Stadt eine finanzielle Verpflichtung bis zu einem Wert von 50.000 € (inkl. USt.) nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Stadtrat dem Bürgermeister durch Einzelbeschluss weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen.
Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zu einem Auftragswert von 30.000 Euro (exkl. USt.) im Einzelfall die Vergabe von Lieferaufträgen bzw. anderen Leistungen gemäß UVgO; sowie für die Vergabe von Bauaufträgen gemäß VOB mit einem Auftragswert bis zu einem Betrag von 75.000 Euro (exkl. USt.) im Einzelfall;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro (inkl. USt.), einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal vier Jahren;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 100.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
 - die Niederschlagung
 - der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 50.000 Euro auf die Dauer bis zwölf Monaten;
6. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 Euro je Einzelfall und Haushaltsstelle (Gliederung.Gruppierung). Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
7. die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, ausgeschlossen hiervon sind spekulative Geschäfte, sowie
8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Näheres regelt die Vereinsförderrichtlinie.²⁾

²⁾Inhalt der 1. Änderung der Satzung

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete auf die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gemäß § 32 ThürKO.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den 2. ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet gemäß § 26 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 27 ThürKO zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien- und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Sitzzuteilungsverfahren „D´Hondt“ verteilt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Die Entscheidung über die Besetzung der Ausschusssitze trifft der Stadtrat.

§ 12 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB)

ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Abs.1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.
Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs.1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs.2 erforderliche Endgerät (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Stadtratsmitglied auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen, Internetverbindung etc.) zu gewährleisten. Sollte ein Mitglied des Stadtrates dies nicht gewährleisten können, hat es dies spätestens nach Zugang der Einladung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (5) Diese Regelungen gelten für die Ortsteilrats- und Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 13 Beiräte

- (1) Der Seniorenbeirat regelt seine Aufgaben, die Zusammensetzung und seine Arbeitsweise in der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Sondershausen.
Die Geschäftsausgaben des kommunalen Seniorenbeirates übernimmt die Stadt, auf Nachweis, bis zu einer maximalen Höhe von 500 Euro/Jahr. ²⁾
- (2) Der Musikbeirat regelt seine Aufgaben, die Zusammensetzung und seine Arbeitsweise in der Satzung für den Musikbeirat der Stadt Sondershausen.
- (3) In Anlehnung an § 26 der ThürKO wird ein Behindertenbeirat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Gem. § 26a ThürKO wird ein Kinder- und Jugendbeirat gegründet. Der Kinder- und Jugendbeirat regelt seine Aufgaben, die Zusammensetzung und seine Arbeitsweise in der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Sondershausen. Die Stadt trägt die Geschäftsausgaben des Kinder- und Jugendbeirates bis zu einer maximalen Höhe von 500 Euro/Jahr pro Jahr. ²⁾

²⁾Inhalt der 1. Änderung der Satzung

§ 14 Geschäftsordnung

Der Stadtrat regelt durch eine Geschäftsordnung die Arbeit des Stadtrates, der Ortsteilräte, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie die Arbeit der Beiräte - soweit nicht durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften eine besondere Regelung getroffen ist.

§ 15 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Näheres dazu regelt die Richtlinie der Stadt Sondershausen über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Ehrengabe und des Ehrenamtspreises der Stadt Sondershausen an Persönlichkeiten.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16 Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 115,55 EUR und ein Sitzungsgeld von 17,33 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dieser Betrag ändert sich ab dem 1. Januar 2025 jährlich jeweils um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.
Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung nach Satz 1 gewährt.
- (2) Folgende Sitzungen der Stadtratsmitglieder werden gemäß Abs. 1 Satz 1 vergütet:
 - Sitzungen des Stadtrates
 - Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates dienen (max. zwei Fraktionssitzungen pro Sitzung Stadtrat)
 - Ausschusssitzungen.
- (3) Die Mitglieder der Ortsteilräte erhalten für ihre ehrenamtliche, nachgewiesene Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen der Ortsteilräte als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25 EUR je vergütungspflichtige Sitzung. Vergütungspflichtige Sitzungen sind die Sitzungen der Ortsteilräte. Die Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.
- (4) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 EUR erhalten auch die nach § 27 Abs. 5 ThürKO berufenen sachkundigen Bürger für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung sowie

der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Vorsitzende des kommunalen Seniorenbeirates für die Teilnahme an den Stadtratssitzungen.

- (5) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstaufalles in voller Höhe. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 S. 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates oder der Ortsteilräte sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 5 sowie 7) entsprechend.
- (7) Dienstreisen, die im Auftrag des Stadtrates von dessen Mitgliedern oder Bürgern durchgeführt werden, sind vom Hauptausschuss zu genehmigen, sofern nicht ein entsprechender Beschluss des Stadtrates vorliegt. Für diese notwendigen auswärtigen Tätigkeiten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen des Stadtrates, der Fraktionen, der Ortsteilräte oder der Ausschüsse am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (9) Zusätzlich erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen, die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche Entschädigung von 40 EUR.
- (10) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR.
- (11) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten gemäß Thüringer Verordnung über Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) nach der derzeit geltenden Fassung die folgenden Aufwandsentschädigungen:
 1. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Großfurra 580,00 EUR/Monat
 2. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Berka 531,11 EUR/Monat
 3. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Schernberg 532,90 EUR/Monat
 4. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Oberspier 331,37 EUR/Monat
 5. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hohenebra 320,90 EUR/Monat
 6. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Immenrode 284,76 EUR/Monat
 7. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Großberndten 275,64 EUR/Monat
 8. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Thalebra 270,91 EUR/Monat
 9. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Kleinberndten 245,23 EUR/Monat
 10. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Himmelsberg 215,17 EUR/Monat
 11. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Straußberg 192,54 EUR/Monat
 12. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters

| | | |
|-----|--|-----------------|
| | des Ortsteiles Großfurra | 20,00 EUR/Monat |
| 13. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Berka | 20,00 EUR/Monat |
| 14. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Schernberg | 20,00 EUR/Monat |
| 15. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Oberspier | 15,00 EUR/Monat |
| 16. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Hohenebra | 15,00 EUR/Monat |
| 17. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Immenrode | 15,00 EUR/Monat |
| 18. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Großberndten | 15,00 EUR/Monat |
| 19. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Thalebra | 10,00 EUR/Monat |
| 20. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Kleinberndten | 10,00 EUR/Monat |
| 21. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Himmelsberg | 10,00 EUR/Monat |
| 22. | der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Straußberg | 10,00 EUR/Monat |

Die tatsächlichen Verhältnisse gemäß § 5 Abs. 4 und 5 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) finden entsprechend Berücksichtigung.

(12) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten gemäß ThürAufEVO nach der derzeit geltenden Fassung die folgenden Aufwandsentschädigungen:

1. Beigeordneter des Bürgermeisters 304,34 EUR/Monat
2. Beigeordneter des Bürgermeisters 109,56 EUR/Monat

Dieser Betrag ändert sich ab dem 1. Januar 2025 jährlich jeweils um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Sondershausen erfolgt ausschließlich durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes „Sondershäuser Heimatcho“ der Stadt Sondershausen, die auf der Internetseite der Stadt Sondershausen unter <https://www.sondershausen.de/amtsblatt.html> öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollendet. Die elektronische Ausgabe des Amtsblattes kann während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen (Markt 7, 99706 Sondershausen) kostenfrei eingesehen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt als Druckexemplar im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen gegen Kostenerstattung zu erhalten.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte erfolgt auf der Internetseite der Stadt Sondershausen unter der Adresse www.sondershausen.de und dem Punkt „öffentliche Auslegungen / Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung ist mit Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die Bekanntmachungen dürfen erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Gesetz ortsüblich bekanntzumachen sind, werden, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, in der unter Abs. 1 bezeichneten Art öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die öffentliche Zustellung im Sinne des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erfolgt ebenfalls in der unter Abs. 3 bezeichneten Art.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Sondershausen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²⁾
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 10. Februar 2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 5. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt.

²⁾Inhalt der 1. Änderung der Satzung

Satzung

ausgefertigt am: 18. April 2024
in Kraft getreten: 1. Juni 2014
veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr. 6/2024
vom 2. Mai 2024

erste Änderung

ausgefertigt am: 11. Dezember 2025
in Kraft getreten: 1. Januar 2026
veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr. 13/2025
vom 19. Dezember 2025